



Bekanntmachung

(zum Fortbestehen der Maßnahmen der Warnstufe „Rot Plus“)

Gemäß §§ 1g Abs. 4 bis 4b der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV) in der Fassung der vierten Änderung vom 15.12.2021 gibt der Landkreis Rostock Folgendes bekannt:

Nach der risikogewichteten Einstufung des COVID-19 Infektionsgeschehens gemäß § 1 Abs. 2 Corona-LVO MV wird der Landkreis Rostock seit 26.11.2021, mithin seit mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen, der Stufe 4 (rot) zugeordnet.

Nach der Einschätzung des Gesundheitsamts des Landkreises Rostock droht in diesem Landkreis weiterhin eine unmittelbare Überlastung des Gesundheitssystems.

Das erforderliche Einvernehmen des für Gesundheit zuständigen Ministeriums wurde eingeholt.

Infolge dieser Feststellungen ist gem. §§ 1g Abs. 4 und 4a Corona-LVO MV Folgendes im Landkreis Rostock weiterhin untersagt:

- der Zutritt für Publikumsverkehr zu Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Abs. 5, 7, 10 bis 12, 14 bis 16, 24, 26, 27 und 30,
- der Betrieb und der Besuch von Schwimm- und Spaßbädern nach § 2 Abs. 20 (mit Ausnahme des Schwimmunterrichts sowie des vereinsbasierten Sports in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit nicht mehr als 15 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 25 Personen im Außenbereich),

- der vereinsbasierte Sport nach § 2 Abs. 21 (mit Ausnahme des Sports in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit nicht mehr als 15 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 25 Personen im Außenbereich),
- die Durchführung von Sportveranstaltungen im Innenbereich mit Zuschauenden nach § 2 Abs. 22,
- die privaten Zusammenkünfte als geschlossene Gesellschaft nach § 3 Abs. 4,
- die Veranstaltungen nach § 6 Abs. 7a, 9 bis 9b,
- der Zutritt für Publikumsverkehr zu den Innenbereichen von Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Abs. 8 und 13.

Weiterhin ist gem. § 1g Abs. 4b Corona-LVO MV im Landkreis Rostock:

- der Zutritt für Publikumsverkehr zu den Außenbereichen von Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Abs. 8 und 13 ausschließlich für geimpfte und genesene Personen möglich.

Diese Bestimmungen gelten ab dem der Feststellung folgenden Tag. Sie gelten bis zum Ablauf des 19.03.2022.

Unabhängig davon bestehen für alle anderen zulässigen Veranstaltungsformate die in der Corona -LVO MV in der Fassung der vierten Änderung vom 15.12.2021 und in den Anlagen geregelten Test- bzw. 2G-Erfordernisse im Landkreis Rostock unverändert fort. Auf die jeweiligen Ausnahmen wird verwiesen.

Hinweis:

Sollte im Landkreis Rostock nicht länger eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems drohen, werden diese Maßnahmen der Warnstufe „Rot Plus“ nach öffentlicher Bekanntmachung aufgehoben;

sollte der Landkreis Rostock nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 3 zugeordnet werden, werden die Maßnahmen der Warnstufe „Rot Plus“ nach öffentlicher Bekanntmachung aufgehoben.

Auf die beiliegenden Informationen wird verwiesen.

Güstrow, den 16.12.2021


i.V. Stephan Meyer
1. Stellvertreter des Landrates
Sebastian Constien

Landrat

Folgende Einrichtungen, Angebote bzw. Veranstaltungen sind betroffen:

- § 2 Abs. 5: Kinos
- § 2 Abs. 7: Theater, Konzerte u.ä.
- § 2 Abs. 10: Proben und Auftritte von Chören und Musikensembles
- § 2 Abs. 11: Freizeitparks (Schausteller)
- § 2 Abs. 12: Zirkusse
- § 2 Abs. 14: Märkte und marktähnliche Einrichtungen
- § 2 Abs. 15: tourismusaffine Dienstleistungen im Freien, Outdoor-Freizeitangebote u.ä.
- § 2 Abs. 16: Indoor-Spielplätze, Indoor-Freizeitaktivitäten
- § 2 Abs. 24: Tanzschulen u.ä.
- § 2 Abs. 26: Spielhallen, Spielbanken u.ä.
- § 2 Abs. 27: Soziokulturelle Zentren u.ä.
- § 2 Abs. 30: Sexuelle Dienstleistungen

- § 2 Abs. 20: Schwimm- und Spaßbäder
- § 2 Abs. 21: vereinsbasierter Sportbetrieb, nicht vereinsbasierter Sport im Freien
- § 2 Abs. 22: Profi-Sportveranstaltungen mit Zuschauenden

- § 3 Abs. 4: Private Zusammenkünfte als geschlossene Gesellschaften in abgrenzbaren Bereichen der Gaststätte

- § 6 Abs. 7a: Gewerblich organisierte private Zusammenkünfte
- § 6 Abs. 9 – 9b: sonstige Zusammenkünfte mit Veranstaltungscharakter

- § 2 Abs. 8: kulturelle Ausstellungen, Museen, Gedenkstätten u.ä.
- § 2 Abs. 13: Zoos, Tierparks, Botanische Gärten